

Hochschule Anhalt

**ORDNUNG zum Berufs-, Kompetenz-, Fach- und
Betriebsleiterpraktikum**

für den

Fachbereich LOEL

vom 06.07.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 3 Bewerbung zum Praktikum
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 Praktikumsentgelt
- § 11 Weitere Regelungen
- § 12 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studiengänge im Geltungsbereich dieser Ordnung inkl. studiengangsspezifischer Regelungen
- Anlage 2: Vorschlag Praktikumsvereinbarung
- Anlage 3: Bescheinigung über das Pflichtpraktikum

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende und Lehrende der Hochschule Anhalt, Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung, deren Studien- und Prüfungsordnung ein Berufs- oder Betriebsleitungspraktikum enthält (siehe Anlage 1).
- (2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

- (1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des jeweiligen Studienganges. Es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte und eine spätere Berufswahl.
- (2) Das Praktikum gliedert sich je nach Studiengang in unterschiedliche Praktikumsarten und Anforderungen, siehe Anlage 1. Die Praktikumsabschnitte sind in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen o. ä. Einrichtungen - im weiteren „Unternehmen“ genannt - abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit Credits dotiert.
- (3) Zur Sicherung des inhaltlichen Bezugs zum Studium und zum Studienziel sind für die Praktika Tätigkeitsfelder aus dem Bereich des jeweiligen Studiengangs zu wählen. Über die Eignung eines spezifischen Unternehmens und eines Tätigkeitsfeldes entscheidet der Hochschulmentor oder die Hochschulmentorin in pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Praktika sind betreute Praktika. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Hochschulmentorin oder ein Hochschulmentor der Hochschule Anhalt zugeordnet; es besteht Wahlmöglichkeit. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:
 - 1) sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
 - 2) eine geeignete Praktikumsaufgabe als Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit des Praktikums vorliegt (gilt nur für bestimmte Studiengänge, siehe Anlage 1),
 - 3) das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren.
- (5) Die Regeltermine der Praktika ergeben sich aus der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung des entsprechenden Studiengangs.
- (6) Das Praktikum kann in der Regel geteilt werden, wobei sich der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum je nach Studiengang und Praktikumsform unterscheidet (siehe Anlage 2). In begründeten Fällen sind Ausnahmen in Absprache mit der Studienfachberatung möglich.
- (7) Die angegebenen Pflichtzeiten sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen. Gesetzliche Feiertage gelten dabei nicht.
- (8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

- (9) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Unternehmen wird in der Regel bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden Dauer anerkannt (Abweichungen siehe Anlage 1). Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Unternehmen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 3 Bewerbung zum Praktikum

- (1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule kann die Studierenden gegebenenfalls durch Angebote unterstützen.
- (2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.
- (3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln:

- Dauer und Arten der Tätigkeiten während des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen.

Ein Vorschlag für Praktikumsvereinbarungen ist unter Anlage 2 zu finden.

§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, ob die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Für die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten im Unternehmen wird in dessen Auftrag eine betriebliche Mentorin oder ein betrieblicher Mentor tätig.

§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens in der Regel zur Kenntnis zu geben und von ihr/ihm gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Praktikumsabschnitts vorzulegen.
- (2) Im Praktikumsbericht werden die wesentlichen Inhalte und Resultate des Praktikums dargestellt sowie Schlussfolgerungen für das weitere Studium und die eigene fachliche Entwicklung abgeleitet. Im Einzelnen enthält der Bericht folgende Bestandteile:
 1. Betriebsbeschreibung
 2. Zeitlicher Tätigkeitsbericht
 3. Inhaltlicher Tätigkeitsbericht (Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten),
 4. Reflexion und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und die eigene fachliche Entwicklung.
- (3) Davon abweichende oder zusätzliche Regeln sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes bei der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor.

§ 8 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach (s. § 7) vorgelegt. Die Bescheinigung ist entsprechend Anlage 3 auszufertigen.
- (2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Dazu ist die Anlage 3 zu nutzen.
- (3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Zweimalige Wiederholung ist unzulässig.
- (4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit, Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeiten können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

§ 9 Praktikumsentgelt

- (1) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden; sie sind nicht Gegenstand der Praktikumsvereinbarung.
- (2) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

§ 10 Versicherung während des Praktikums

- (1) Während der Praktika besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer und wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Da die Praktikantin bzw. der Praktikant während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedert ist, besteht Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft bzw. über die Unfallkasse, bei der das Unternehmen Mitglied ist. Die Kosten des Versicherungsschutzes trägt das Unternehmen über dessen Beiträge zur Unfallversicherung.

§ 11 Weitere Regelungen

- (1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 12 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

- (1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.
- (2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 13 Übergangsregelung

Diese Praktikumsordnung ist für alle Studierenden im Fachbereich 1 mit Beginn des Wintersemesters 2026/27 gültig. Alle anderen studiengangsbezogenen Praktikumsordnungen des Fachbereiches 1 verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 06.07.2026.

Bernburg, den 06.07.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Kashtanova', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. E. Kashtanova
Die Dekanin des Fachbereichs 1

Anlage 1: Studiengänge im Geltungsbereich dieser Ordnung inkl. studiengangsspezifischer Regelungen

1 Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (LAU)

- SPO 2013: Berufspraktikum über 20 Wochen
- SPO 2023: Berufspraktikum über 20 Wochen

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2023 und 2023:

- Berufspraktikum über mind. 20 Wochen
- Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Landschaftsarchitektur und der Umweltplanung
- Das Praktikum kann einmal geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.
- Ein Praktikum im elterlichen bzw. eigenen Unternehmen wird bis zu zehn Wochen anerkannt.

2 Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (NLP)

- SPO 2013: Berufspraktikum über 8 Wochen
- SPO 2025: Berufspraktikum über 8 Wochen

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2013 und 2025:

- Berufspraktikum über mind. 8 Wochen
- Tätigkeitsfelder aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftsplanung
- Das Praktikum kann einmal geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.
- Ein Praktikum im elterlichen bzw. eigenen Unternehmen wird bis zu vier Wochen anerkannt.

3 Bachelorstudiengang Landwirtschaft (LW)

- SPO 2013: Berufspraktikum über 18 Wochen
- SPO 2023: Berufspraktikum über 16 Wochen und Betriebsleitungspraktikum über 16 Wochen

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2013:

- Das Berufspraktikum dient vornehmlich dazu, eigene Interessen, Kompetenzen und Ziele kennenzulernen und darüber hinaus praktische Erfahrungen in der Landwirtschaft und dem Agribusiness zu sammeln. Das Praktikum vermittelt dem/der Studierenden die erforderlichen praktischen Kenntnisse der Abläufe landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, landwirtschaftlicher Betriebsführung sowie einen Einblick in die sozialen Gegebenheiten in der (ländlichen) Arbeitswelt.
- Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Landwirtschaft
- Das Berufspraktikum kann geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.
- Ein Berufspraktikum im elterlichen bzw. eigenen Unternehmen wird bis zu acht Wochen anerkannt.

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2023:

- Für das Berufspraktikum über mind. 16 Wochen gelten die für die SPO 2013 aufgeführten Regelungen. Darüberhinaus gibt es ab SPO 2023 ein zusätzliches Betriebsleitungspraktikum über mind. 16 Wochen.
- Durch das Betriebsleitungspraktikum erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im betrieblichen Alltag zu ergänzen beziehungsweise weiter zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden die Studierenden soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert und erhalten Einblick in die Steuerung der Produktionsverfahren sowie die wirtschaftlichen Abläufe, in die das Unternehmen eingebunden ist. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, um das unternehmerische Umfeld richtig einzuschätzen und Entscheidungen vorzubereiten beziehungsweise zu treffen. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über integrative Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, im richtigen Umgang mit Kunden und mit Geschäftspartnern. Die Studierenden können Geschäftskorrespondenz zielgerichtet führen und die praktische Umsetzung betrieblicher Ziele verantwortungsbewusst verfolgen.
- Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Landwirtschaft
- Das Betriebsleitungspraktikum kann geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum acht Wochen beträgt.

- Ein Betriebsleitungspraktikum im elterlichen bzw. eigenen Unternehmen wird bis zu 16 Wochen anerkannt.
- Für das Betriebsleitungspraktikum ist **zusätzlich** zum Praktikumsbericht ein Projektbericht anzufertigen. In dem Projektbericht sind inhaltliche Fragestellungen zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen. Die Studierenden sollen darin aktuelle, den Studieninhalten entsprechende Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen stellen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Alternativ können die Studierenden zu einer unternehmerischen Entscheidung die theoretischen Bezüge herstellen und eine Bewertung vornehmen. Das Thema wird den Studierenden von der Hochschulmentorin / dem Hochschulmentor in Absprache mit dem betrieblichen Mentor gestellt.
- Die Studierenden halten im Nachgang des Betriebsleitungspraktikums einen Kurzvortrag über die wesentlichen Erkenntnisse ihres Praktikums.

4 Bachelorstudiengang Ökrophologie (OE)

- SPO 2020: Berufspraktikum über 16 Wochen
- SPO 2022 Berufspraktikum über 16 Wochen

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2020 und 2022:

- Berufspraktikum über 16 Wochen
- Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Ökrophologie
- Das Praktikum kann einmal geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.
- Ein Praktikum im elterlichen bzw. eigenen Unternehmen wird bis zu acht Wochen anerkannt.

5 Bachelorstudiengang Ökotrophologie: Angewandte Lebensmittel- und Ernährungswissenschaften (OLE)

- SPO 2026: Berufspraktikum über 16 Wochen

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2026:

- Berufspraktikum über 16 Wochen
- Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Ökrophologie
- Das Praktikum kann einmal geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.
- Ein Praktikum im elterlichen bzw. eigenen Unternehmen wird bis zu acht Wochen anerkannt.

6 Bachelorstudiengang Naturheilkunde (FNK)

- SPO 2018: Kompetenzpraktikum über 10 Tage (5 Tage im schulmedizinischen, 5 Tage im naturheilkundlichen Bereich)
- SPO 2022: Kompetenzpraktikum über 10 Tage (5 Tage im schulmedizinischen, 5 Tage im naturheilkundlichen Bereich)

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2018 und 2022:

- Kompetenzpraktikum über mind. 10 Tage, wobei mind. 5 Tage im schulmedizinischen und mind. 5 Tage im naturheilkundlichen Bereich absolviert werden müssen
- Ein Praktikum im eigenen oder familiären Unternehmen wird nicht anerkannt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen in Absprache mit der Studienfachberatung möglich.

7 Bachelorstudiengang Ernährungstherapie (ERN)

- SPO 2018: 10tägiges Fachpraktikum mit Reflexion
- SPO 2020: 10tägiges Fachpraktikum mit Reflexion
- SPO 2022: 10tägiges Fachpraktikum mit Reflexion

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2018 und 2022:

- Mind. 10-tägiges Fachpraktikum mit Reflexion
- Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Ernährungstherapie
- Das Praktikum kann einmal geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum 5 Tage beträgt.
- Ein Praktikum im eigenen oder familiären Unternehmen wird nicht anerkannt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen in Absprache mit der Studienfachberatung möglich.

8 Masterstudiengang Ernährungstherapie (MER)

- SPO 2018: Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum
- SPO 2020: Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum
- SPO 2022: Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2018, 2020 und 2022:

- Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum über mind. 10 Tage
- Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Ernährungstherapie
- Das Praktikum kann einmal geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum 5 Tage beträgt.
- Ein Praktikum im eigenen oder familiären Unternehmen wird nicht anerkannt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen in Absprache mit der Studienfachberatung möglich.

9 Masterstudiengang Landscape Architecture (MLA)

- SPO 2016: Berufspraktikum (internship) über 20 Wochen
- SPO 2020: Berufspraktikum (internship) über 20 Wochen

Studiengangsspezifische Regelungen für SPO 2016 und 2020:

- Berufspraktikum über mind. 20 Wochen
- Das Praktikum ist in privaten Landschaftsarchitekturbüros, multidisziplinären Entwurfs- und Planungsbüros, oder fachlich relevanten öffentlichen oder privaten Einrichtungen abzuleisten.
- Das Praktikum kann geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum acht Wochen beträgt.
- Ein Praktikum im elterlichen bzw. eigenen Unternehmen wird bis zu zehn Wochen anerkannt.

Hochschule Anhalt
Standort Bernburg
Strenzfelder Allee 28
06406 Bernburg (Saale)

Studierenden-Service-Center
Prüfungsamt
Fachbereich 1

Vereinbarung über die Durchführung eines studentischen Pflichtpraktikums

gemäß der SPO des jeweiligen Studiengangs als:

☐ Berufspraktikum ☐ Betriebsleitungspraktikum ☐ Fachpraktikum

Zwischen der Firma/ Einrichtung/ Behörde (nachfolgend Betrieb)

Name: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

und Frau/ Herrn (nachfolgend Praktikantin oder Praktikant)

Vorname: _____ Nachname: _____

Geboren am: _____ in _____ Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____ ☐ Bachelor ☐ Master

Anschrift: _____

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Pflichtpraktikums abgeschlossen, welches laut Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs der Hochschule Anhalt verbindlich vorgeschrieben ist.

Die Praxistätigkeit wird im o. g. Betrieb durchgeführt und dauert: Wochen / Tage

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom _____ bis _____.

Die Aufgabenstellung für die Zeit des Praktikums lautet:

(Gemäß den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs ist die gestellte Aufgabe durch die Hochschulmentorin oder den Hochschulmentor zu bestätigen.)

Der Betrieb verpflichtet sich:

- (1) Die Praktikantin oder den Praktikanten in die betrieblichen Aufgabenstellungen einzuführen.
- (2) Eine betriebliche Mentorin oder einen betrieblichen Mentor zu benennen, die/ der die Betreuung für die Zeit des Praktikums übernimmt und den Praktikumsbericht sowie die Praktikumsbescheinigung (vgl. Muster) bestätigt.
- (4) Nach Beendigung des Praktikums der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Praktikumsbescheinigung über Inhalt und Dauer der praktischen Tätigkeit auszustellen.
- (5) Der Praktikantin oder dem Praktikanten die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Anhalt zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Praktikums dienen.

Die Praktikantin oder der Praktikant untersteht ohne Ausnahme der gültigen Betriebsordnung und ist insbesondere verpflichtet:

- (1) Die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
- (2) Die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Materialien sorgsam zu behandeln.
- (3) Die Interessen des Betriebes zu wahren und über interne Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Krankheitstage sind entsprechend nachzuholen.
- (5) Einen Praktikumsbericht anzufertigen und in der Regel der betrieblichen Mentorin oder dem betrieblichen Mentor vorzulegen.
- (6) Einer eventuell bestehenden Schweigepflicht zu entsprechen. Der zu erstellende Praktikumsbericht wird nicht veröffentlicht. Soweit unter die Schweigepflicht fallende Tatbestände enthalten sind, bedarf dies der Einwilligung des Betriebes.

Der Fachbereich benennt eine Mentorin oder einen Mentor:

- (1) Diese/ dieser sichert vor allem, dass die vereinbarte Aufgabenstellung den Anforderungen des Studienganges entspricht.
- (2) Sie/ er ist Ansprechpartner für Betrieb und Praktikantin/Praktikant bei der Regelung von Unstimmigkeiten.
- (3) Sie/ er unterbreitet nach Abschluss des Praktikums und Sichtung der Praktikumsbescheinigung/des Praktikumsberichts dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches einen Entscheidungsvorschlag über die Anerkennung (siehe Praktikumsbescheinigung).

Für die Praktikantin/ den Praktikanten besteht eine gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind. Die Praktikantin/ der Praktikant ist nach den Bestimmungen der Studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Praktika im Ausland muss die Praktikantin/ der Praktikant eigenständig eine Auslandsrankenversicherung abschließen. Eine Vergütung kann nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten vereinbart werden, sie ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Während des Praktikums steht der Praktikantin/ dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu. Der Betrieb kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen dürfen insgesamt jedoch nicht zu einer Verminderung der geforderten Praktikumszeit führen.

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Unstimmigkeiten ist vor evtl. Inanspruchnahme der Gerichte eine gütige Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

Sonstige Vereinbarungen:

Diese Vereinbarung wird vom Betrieb und der Praktikantin/ dem Praktikanten unterzeichnet. Im Interesse der fachlichen Sicherheit sollte die Praktikantin/ der Praktikant die Vereinbarung vor Vertragsbeginn ebenfalls durch die Mentorin/ den Mentor des Fachbereichs gegenzeichnen lassen.

Vom Betrieb wird folgende Mentorin/ folgender Mentor benannt:

_____	_____	_____	_____
Name, Vorname	E-Mailadresse	Datum	Unterschrift

Bestätigung der Praktikantin/ des Praktikanten:

_____	_____	_____	_____
Name, Vorname	E-Mailadresse	Datum	Unterschrift

Bestätigung Mentorin/ Mentor des Fachbereiches 1 der Hochschule Anhalt:

_____	_____	_____	_____
Name, Vorname	E-Mailadresse	Datum	Unterschrift

Hochschule Anhalt
Standort Bernburg
Strenzfelder Allee 28
06406 Bernburg (Saale)

Studierenden-Service-Center
Prüfungsamt
Fachbereich 1

Bescheinigung über das Pflichtpraktikum

gemäß der SPO des jeweiligen Studiengangs als:

☐ Berufspraktikum ☐ Betriebsleitungspraktikum ☐ Fachpraktikum

*(Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum
der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.)*

Die Studentin/ der Student _____

geboren am _____ in _____

Matrikelnummer _____ Studiengang _____ ☐ Bachelor ☐ Master

Anschrift _____

wurde im Rahmen seines Pflichtpraktikums wie folgt beschäftigt:

Arten der Beschäftigung:

Zeitraum: _____ Anzahl voller Arbeitstage:

Fehltag während des Praktikums: , davon:

Tage nachgeholt Tage Freistellung Tage Krankheit Tage sonstige Abwesenheit:

Grund/ Gründe sonstiger Abwesenheit:

☐ Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der betrieblichen Mentorin bzw. dem betrieblichen Mentor des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors

Betrieb/ Einrichtung: _____

Elterliche oder eigene Einrichtung: ☐ ja ☐ nein

Anschrift: _____

Stempel

Erklärung Hochschulmentor/ -in des Fachbereiches 1 zum Pflichtpraktikum

Nach Prüfung der vorliegenden Bescheinigung und des Praktikumsberichts schlage ich vor,

Wochen / Tage anzuerkennen.

Name, Vorname

Datum

Unterschrift

Entscheidung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches 1 zum Pflichtpraktikum

Das ☐ Berufspraktikum ☐ Betriebsleitungspraktikum ☐ Fachpraktikum

wird :

☐ anerkannt ☐ nicht anerkannt ☐ unter folgenden Auflagen anerkannt:

Name, Vorname

Datum

Unterschrift